

N<sup>ro</sup>. 124.

Donnerstag den 16. October

1834.

**Gubernial = Verlautbarungen.**  
 B. 1333. (3) Nr. 21303/4585.

## E u r r e n d e

des k. k. äbr. Guberniums zu Laibach, mittelst welcher in Gemäßheit eines an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung gelangten hohen Hofkammerdecrets vom 9. September l. J., Zahl 36896/4725, eine von Seiner k. k. Majestät angeordnete nähere Bestimmung in Abnahme der Verzehrungssteuer bekannt gemacht wird. — Seine Majestät haben mit Rücksicht auf die Verordnung vom Jahre 1830, wodurch die im §. 25 der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer enthaltene Bestimmung aufgehoben wurde, daß versteuerbare G. genstände, wenn sie in geringfügigen Quantitäten bei der Einfuhr in die Städte der höheren Tariffclassen vorkommen, von der Verzehrungssteuer befreit seyn sollen, mit allerhöchster Entschliessung vom 20. August d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß die gedachte Befreiung in jenen Fällen einzutreten habe, wo die Gebühr mit Inbegriff des Gemeinbezuschlages keinen ganzen Kreuzer erreicht. — Laibach am 30. September 1834.  
 Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
 Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
 und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
 k. k. Gubernialrath.

B. 1334. (2) Nr. 21303/4585.

## E u r r e n d e

des k. k. äbrischen Guberniums zu Laibach, mittelst welcher in Gemäßheit eines an die k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung herabgelangten hohen Hofkammer-Decrets vom 9. September l. J., Z. 38402/4229, jene Abänderungen bekannt gegeben werden, welche in Folge a. h. Entschliessung in dem Verzehrungssteuer-Tariffe für die Stadt Laibach, vom 1. November 1834 an, einzutreten ha-

ben. — In Gemäßheit a. h. Entschliessung haben Seine k. k. Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in dem Verzehrungssteuer-Tariffe der Provinzial-Hauptstadt Laibach folgende Aenderungen Statt zu finden haben, welche mit 1. November 1834 in Wirksamkeit treten. — Eine gänzliche Auflassung der Steuerentrichtung an der Linie findet für die in den bisherigen Tariffposten 33 und 38 enthaltenen Gegenstände, nämlich die Hülsenfrüchte: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen, dann Kraut, Rüben, Kartoffeln, Erdbirnen, Statt. — Eine Herabsetzung der bisherigen Gebühr der allgemeinen Verzehrungssteuer tritt bei folgenden Gegenständen und zwar in der Art ein, daß der bisherige Steuersatz für Dammhirsche von einem Gulden auf fünf und vierzig Kreuzer, für Fische und Schalthiere von vier und einem Gulden rückwärts der verschiedenen Gattungen auf einen Gulden und auf zwanzig Kreuzer, dann für Unschlittkerzen von 1 fl. 30 kr. auf einen Gulden, und für Dehl von 1 fl. auf 50 kr. vermindert wird. Für die Einbringung der Seife, des Olivenöls und anderer Dehlgate-tungen wird künftig die im Tariffe enthaltene Gebühr zu entrichten sein. — Einige in dem bisherigen Tariffe getrennt vorkommende Gegenstände werden künftig in einem Tariffsatze vereinigt, so wie andere Gegenstände ihrem Umfange nach, vollständiger aufgezählt. — Wie sich diese allergnädigst genehmigten Aenderungen im Einzelnen darstellen, ist aus dem beigefügten zur allgemeynen Beobachtung vorgeschriebenen Tariffe zu entnehmen. — Laibach am 30. September 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
 Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
 und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
 k. k. Gubernial-Rath.

# T a r i f f.

Tariffzähl	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Betrag der Verzehrungs-Steuer-Gebühr für die Provinzial-Hauptstadt Raibach			
			bei der Erzeugung		bei der Einfuhr	
			fl.	kr.	fl.	kr.
1	Rhum, Arrack, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur und alle versüßten geistigen Getränke . . . . .	N. öst. Ein	6	45	6	45
2	Branntweingeist . . . . .	dto.	6	45	6	45
	Zur Tariffzahl gehören auch: Weingeistfirnisse, Tischlerpolitur, riechende Geister, Tinkturen-essenzen, und überhaupt alle mit Ingredienzen versetzte Flüssigkeiten, in welchen Branntweingeist als Hauptbestandtheil erscheint.					
3	Branntwein . . . . .	dto.	4	—	4	—
4	Wein . . . . .	dto.	—	—	1	40
5	Weinmost und Maisch . . . . .	dto.	—	—	1	15
6	Obstmost . . . . .	dto.	—	—	—	30
7	Metz . . . . .	dto.	—	—	—	30
8	Bier . . . . .	dto.	1	8	—	23
9	Essig . . . . .	dto.	—	—	—	15
10	Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über 1 Jahr vom Stück	vom Stück	—	—	4	—
11	Kälber bis zum Alter eines Jahres . . . . .	dto.	—	—	—	40
12	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpfe	dto.	—	—	—	15
13	Lämmer bis zu 25 Pf., Rize, Spanferkel . . . . .	dto.	—	—	—	10
14	Frischlinge, d. h. Schweine von 9 bis 35 Pf. . . . .	dto.	—	—	—	30
15	Schweine über 35 Pf. ohne Unterschied . . . . .	dto.	—	—	1	—
16	Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingefalzenes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste . . . . . Anmerkung. Von Thieren, welchen nur einzelne Theile, wie der Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Viehstück ausgesprochenem Tariffsatze zu entrichten.	vom W. Etr.	—	—	—	50
17	Zahmes Geflügel: Truthühner, Gänse, Enten, Kapauen u. dgl. . . . .	pr. Stück	—	—	—	3
18	Hühner und Tauben . . . . .	pr. Paar	—	—	—	1
19	Wildpret: Hirsche . . . . .	pr. Stück	—	—	1	—
20	Wildschweine von 30 Pf. und darüber, dann Dammhirsche	dto.	—	—	—	45
21	Frischlinge, Rehe, Gemsen . . . . .	dto.	—	—	—	15
22	Hasen . . . . .	dto.	—	—	—	3
23	Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild . . . . .	pr. W. Etr.	—	—	1	—
24	Federvild: Fasanen, Auerhühner, Birkhühner . . . . .	pr. Stück	—	—	—	6
25	Reb-, Hasel-, Schnee-, Rohr-, Hühner-, Wildgänse, Wildenten, Trappen, Wildtauben, Schnepfen . . . . .	dto.	—	—	—	3
26	Drosseln, Krammetsvögel, Wachteln, Lerchen und alle andern kleinen Vögel zum Genusse . . . . .	pr. Duzend	—	—	—	1
27	Fische und Schalthiere, die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus Flüssen, Bächen, Seen und Teichen, frisch gefalzen, geräuchert und marinirt, dann Fischroggen	pr. W. Etr.	—	—	1	—

Tariffs-Zahl	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Betrag der Verzehrungs-Steuer-Gebühr für die Provinzial-Hauptstadt Laibach			
			bei der Erzeugung		bei der Einfuhr	
			fl.	kr.	fl.	kr.
28	Weißfische, gemeine Meerfische, als: Calamari, Cospetoni, Rase, Scomberi, Sippe, Tonine, Stockfische, Flachfische, Klippfische, Rothschaaire oder Rundfisch, Schallen oder Butten, Häringe, Bücklinge und Sprotten, Sardellen, ferner Krebse, Schnecken, Frösche, Austern, Meerespinnen, Meerkrebse . . . . .	pr. W. Etr.	—	—	—	20
29	Reis . . . . .	dto.	—	—	1	—
30	Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrüße, inländischer Sago, Heidemehl, Heidegrüße und derlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder. Brod und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Backwerk, Lebzelteln, Pfefferkuchen und Zwieback . . . . .	dto.	—	—	—	12
31	Brodfrüchte, als: Weizen und Spelzkörner, türkischer Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Heidekorn . . . . . Anmerkung. So lange die Besteuerung der Brodfrüchte bei den Mühlen geschieht, ist dießfalls nach den hierüber bestehenden besondern Vorschriften vorzugehen.	dto.	—	—	—	9
32	Hafer in Körnern . . . . .	dto.	—	—	—	8
33	Heu ohne Unterschied, eben so Mischling . . . . .	dto.	—	—	—	3
34	Stroh, Häckerling, Kleyen, Rittstroh . . . . . Anmerkung. Getreide in Halmen ist wie Stroh zu behandeln.	dto.	—	—	—	3
35	Gemüse und Küchenwaaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Bohnen, Gurken u. dgl. . . . .	dto.	—	—	—	6
36	Frisches Obst, Kastanien, Nüsse . . . . .	dto.	—	—	—	12
37	Gedörertes, getrocknetes und eingelegtes Obst, Salsen . . . . .	dto.	—	—	—	24
38	Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Gänsefett, Talg, Unschlitt, rohes und geschmolzenes, Unschlittkerzen . . . . .	dto.	—	—	1	—
39	Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer und Speck, Knochenmark . . . . .	dto.	—	—	—	40
40	Seife, gemeine, wohlriechende, Dehlseife . . . . .	dto.	—	—	1	12
41	Käse . . . . .	dto.	—	—	—	45
42	Milch . . . . .	pr. W. Maß	—	—	—	1/4
43	Eyer . . . . .	pr. 100 St.	—	—	—	3
44	Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen, und andere Wachsfabrikate . . . . .	pr. W. Etr.	—	—	2	30
45	Hanf-, Lein-, Rübsamen- und andere dergleichen Brennöhle, dann Oliven-, Mandel-, Mohnsamen- und gemeines Rußöhl . . . . .	dto.	—	—	—	50
46	Brennholz, hartes, Kien- und Wachholderholz . . . . .	pr. Cub. Rf.	—	—	—	30
47	Weiches Brenn- und Bündelholz . . . . .	dto.	—	—	—	20
48	Holzkohlen . . . . .	pr. W. Etr.	—	—	—	2
49	Steinkohlen . . . . .	dto.	—	—	—	1

3. 1246. (4)

# Kein Rücktritt.

Am 21. Februar 1835

wird unwiderruflich die Ziehung der

## Großen Lotterie

des

## Wiener Hauses Nr. 70,

sammt Garten und Zugehör, in der Vorstadt Gumpendorf,

mit Ablösung von

24,000 Stück k. k. Ducaten oder Gulden 270,000 W. W.

vollwicht. W. W. vorgenommen werden.

Bei dieser ausgezeichneten Lotterie gewinnen

26,121 Treffer die Summe von fl. W. W. 620,000

in barem Gelde,

nämlich:

40,000 Stück k. k. Ducaten und Gulden 170,000 W. W.

vertheilt in Beträge von

24,000 Ducaten oder fl. 270,000, 30,000, 15,000, 10,000, 5000, 1000  
2c. 2c.; Ducaten 1000, 200, 150, 100 u. s. w.

Der Haupttreffer beträgt, wenn derselbe auf die zuerst gezogene Nummer fällt:

Gulden 300,000 W. W.

Die besonders werthvollen Freilose dieser Lotterie sind

nur mit barem Gelde und nicht mit Losgewinnsten betheilt,

haben außer den sichern Gewinnsten von 1 Ducaten oder 3 fl. C. M. noch besondere Prämien von 1000, 200, 150, 100, 50, 10, 5 bis wenigstens 2 Ducaten in Golde, und spielen auch in der Hauptziehung mit.

### Das Los kostet 5 fl. C. M.,

und auf jede 5 Lose wird ein Freilos verabfolgt, so lange deren vorhanden sind.

Wien am 15. September 1834.

D. Zinner et Comp.,

k. k. priv. Großhändler, Comptoir: Bauernmarkt, Nr. 581,  
vom 10. October an: Kollnerhofgasse Nr. 73g.

Lose dieser Lotterie sind bei Ferd. J. Schmidt, am Congressplatz, im Verschleißgewölbe zum Mohren zu haben.

## Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1354. (1) Nr. 19308.

## E u r r e n d e

des k. k. illirischen Guberniums zu Laibach. — Womit der mit hohem Hoffkanzlei-Decrete vom 28. August d. J., 3. 22297, herabgelangte, zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. k. k. Hoheit dem Erzherzog Großherzog von Toscana, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher am 12. October 1829 zu Florenz geschlossene Vertrag, worüber die Ratificationen am 6. August d. J. zu Florenz ausgetauscht worden sind, bekannt gemacht wird. — Seine Majestät Franz der Erste, Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Ägypten; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol etc. etc. — und Seine k. k. Hoheit Leopold der Zweite, kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toscana etc. etc. — In der Ueberzeugung, daß es wesentlich zur Verminderung der Verbrecher dienen würde, wenn den Verbrechern des einen Staates die Hoffnung, in einem andern Staate eine Zuflucht zu finden, benommen wäre, und in der Absicht, die öffentliche Handhabung der Gerechtigkeit, so wie die Ruhe und Wohlfahrt beider Staaten dadurch wechselseitig zu befördern, haben Sich bestimmt gefunden, einen Vertrag über die in beiden Staaten unter gewissen Modalitäten, und in gewissen durch gemeinschaftliches Uebereinkommen festzusehenden Fällen zu erfolgende Anhaltung und gegenseitige Auslieferung der Verbrecher abzuschließen. — Zu diesem Ende haben Höchst-dieselben zu ihren Bevollmächtigten ernannt: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich etc. etc. den Herrn Grafen Ludwig Philipp von Bombelles, Inhaber des silbernen Civil-Ehrenkreuzes, Großkreuz des Verdienst-Ordens, nach dem heil. Joseph genannt, des Constantinischen St. Georg-Ordens von Parma, und des königl. Dänischen Dannebrog-Ordens, Ritter des königl. preussischen rothen Adlers-Ordens zweiter Classe, und des königl. schwedischen Polarstern-Ordens, Allerhöchst Ihren

wirkl. Kämmerer, dann außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am großherzoglichen Toscanischen Hofe, und — Seine k. k. Hoheit der Großherzog von Toscana etc. etc. Seine Excellenz den Herrn Grafen Victor Fossombroni, Großkreuz des Verdienst-Ordens, nach dem heil. Joseph genannt, des Ordens des heil. Mauritius und Lazarus, des österreichischen Leopold-Ordens, des Ordens der sächsischen Krone und des Constantinischen St. Georg-Ordens von Parma, Ritter des Ordens vom heil. Stephan, dem Papst und Märtyrer, Officier des französischen Ordens der Ehren-Legion, wirklicher geheimer Staats-, Finanz- und Kriegsrath Seiner k. k. Hoheit, Minister-Staats-Secretär für die auswärtigen Angelegenheiten, und erster Director der großherzoglichen Secretarien; — welche nach gegenseitiger Vorweisung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind, und hiermit übereinkommen: — I. Artikel. — Jeder, der angeklagt ist, entweder in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers oder im Großherzogthume Toscana eines der nachbenannten Verbrechen begangen zu haben: — 1.) Hochverrath oder auf Störung der öffentlichen Ruhe im Staate gerichtete Handlungen; — 2.) Aufstand und Aufrühr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Widersetzlichkeit gegen die bewaffnete Macht, gewaltsame Handlungen gegen die Staatsobrigkeiten, oder gegen in Ausübung ihres Amtes stehende obrigkeitliche Personen; — 3.) Münzverfälschung; — 4.) Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere; — 5.) Verfälschung öffentlicher Urkunden, Wechsel, Bankscheine oder anderer ähnlicher im Handelsverkehre circulirender Papiere; — 6.) Erpressung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, und Betrug von Seite öffentlicher Beamter in Ausübung ihres Amtes durch Zueignung oder Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder oder Effecten, es sei zum Nachtheile des Staates oder einzelner Gemeinden, öffentlicher Anstalten oder anderer was immer Namen habenden Individuen; — 7.) Brandlegung oder beträchtliche und vorsätzliche Beschädigung von Dämmen, in der Absicht, Uberschwemmungen herbei zu führen; — 7.) Mord oder Todtschlag jeder Art, mit Ausnahme jedoch des unfreiwilligen, und Verwundung mit Gefahr der Verstümmelung oder des Todes; — 9.) Entführung oder Rothzucht; — 10.) Dieb-

flahl mit angewandter oder angedrohter Gewalt gegen die Person; — 11.) Diebstahl an Kirchengut, an Vieh, und überhaupt jede Art qualifizirten Diebstahls, jedoch, den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Diebstahl ausgenommen, nur wenn der Werth des entwendeten Gutes in jedem der Fälle, auf die sich gegenwärtiger Paragraph bezieht, den Betrag von 300 Toscanischen Lire oder 100 fl. C. M. erreicht; — 12.) Betrügerisches Factum oder Betrug überhaupt, wenn er einen Werth von 900 Toscanischen Lire oder 300 fl. C. M. übersteigt; — 13.) Verleumdung, in so fern sie die vorangeführten Verbrechen betrifft; — 14.) Mitschuld, verbunden mit thätiger Mitwirkung bei eben diesen Verbrechen, und — 15.) der Versuch aller dieser Verbrechen, sobald die Vollbringung aus Ursachen, welche außer dem Willen des Verbrechers liegen, unterblieb; — So wie nicht minder jene Individuen, gegen welche wegen eines der angeführten, in dem einen oder dem andern der beiden Staaten nach der in jedem Staate bestehenden gesetzlichen Erklärung begangenen Verbrechens, wirklich ein Strafurtheil erfolgt wäre, sollen in dem andern Staate nicht gesudlet, sondern ergriffen, und der bewaffneten Macht des Staates, in dessen Gebiete das Verbrechen begangen worden, ausgeliefert werden. — Die Anhaltung soll nicht bloß auf Verlangen jener der beiden Regierungen, in deren Gebiete das Verbrechen begangen worden, sondern von Amts wegen erfolgen. — Es versteht sich jedoch, daß die hohen contrahirenden Theile in keinem Falle noch aus irgend einem Grunde zur Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen verbunden sein sollen. Wenn also ein Unterthan des einen derselben in den Staaten des andern ein Verbrechen der obenbezeichneten Art begangen hätte, und hierauf in sein Vaterland zurück gekehrt wäre; so darf derselbe nicht ausgeliefert werden: allein es soll von den Gerichten des Staates, dem er angehört, von Amts wegen gegen ihn verfahren, und eintretenden Falls die nach den dort geltenden Gesetzen bestimmte Strafe über ihn verhängt werden. Zu diesem Ende sind die Behörden des andern Staates gehalten, den bezeichneten Gerichten die Zeugenverhöre und die auf das Verbrechen Bezug habenden Acten entweder im Originale, gegen Verbindlichkeit der Rückstellung, oder in authentischer Abschrift, wie nicht minder das, was zum corpus delicti gehört, und überhaupt alle zur Ueberführung des Verbrechers dienlichen Beweismittel mitzu-

theilen. — Wenn einer der beiden Regierungen von der andern die Auslieferung eines ihrer Unterthanen, welcher außerhalb beider Gebiete eines der in dem ersten Theile dieses Artikels aufgeführten Verbrechen begangen hätte, oder eines anderen zu keinem der beiden Staaten gehörenden Individuums verlangen sollte, das sich, gleichfalls außerhalb ihres Gebietes, eines der in den §§. 1, 2, 3 und 4 dieses ersten Artikels bezeichneten Verbrechens schuldig gemacht hätte, so behalten sich beide Regierungen vor, eine solche Auslieferung, nach Beschaffenheit der den Fall begleitenden Umstände, und mit Rücksicht auf die mit anderen Staaten bestehenden Verträge zu bewilligen oder zu verweigern. — II. Artikel. — Wenn ein in dem einen der beiden Staaten angehaltener Verbrecher daselbst ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen als jenes, dessen er sich in dem andern Staate schuldig gemacht, begangen hätte; so kann dessen die Auslieferung an diesen letzteren so lange aufgeschoben werden, bis die Aburtheilung, und nach Beschaffenheit des Falles, die Bestrafung hinsichtlich des von ihm in dem Lande, wo er angehalten worden, begangenen Verbrechens erfolgt ist, mit dem Vorbehalte, daß gleich nach erfolgtem richterlichen Ausspruche, wenn nämlich dieser kein Strafurtheil ist, oder im entgegengesetzten Falle, nachdem der Schuldige die über ihn verhängte Strafe ausgestanden haben wird, zu dessen Auslieferung geschritten werden soll. — III. Artikel. — Die Auslieferungsbegehren sollen jedesmal im diplomatischen Wege gestellt, und mit der Angabe des Verbrechens, dessen das reclamirte Individuum angeklagt ist, oder wegen welchem es verurtheilt worden, begleitet sein. Zur Erleichterung der Auffindung und Verhaftnahme des Uebelthäters wird es nützlich sein, daß zugleich seine Personbeschreibung beigefügt werde. — Was die Vollziehung der Auslieferung betrifft, so sollen, in Folge der hierüber mit der Modenesischen Regierung zu pflegenden Rücksprache, die Gerichtsbehörden des Staates, an den die Aufforderung ergangen, den Angeklagten oder Verurtheilten an jene des erwähnten Zwischenstaates überliefern, die es übernehmen werden, ihn an die Gerichte des requirirenden Staates zu übergeben. — IV. Artikel. — Bei der Auslieferung des Verbrechers sind von den Gerichten des Staates, in welchem die Verhaftung geschehen, sämtliche Untersuchungs- und andere von besagten Gerichten aufgenommene Acten, wie nicht minder alles, was das

corpus delicti bildet, die dem Angeklagten zustehenden Effecten, so wie auch Jene, welche anderen Unterthanen des Staates, an welchen die Auslieferung geschieht, gehören, zu übergeben, jedoch gegen Entrichtung der Schreibgebühren und gegen Ersatz der etwa für die Wiedererlangung und Erhaltung jener Effecten aufgewendeten Kosten. — Die Kosten für den Unterhalt der Verbrecher von der Zeit ihrer Verhaftung bis zur Auslieferung an die bewaffnete Macht des Zwischenstaates, so wie die dem Letzteren gebührende Vergütung, fallen der Regierung, auf deren Verlangen die Auslieferung geschieht, zur Last, und haben dabei die in dem Staate, an welchen die Anforderung geschieht, geltenden Unterhalts-Tariffe für Verbrecher zum Vergütungsmaßstabe zu dienen, unbeschadet der Ersatzansprüche für jene mehreren Kosten, welche der höhere Rang oder Personal-Verhältnisse des verhafteten Individuums oder andere Motive veranlassen dürften. Diese Kosten, so wie die Schreibgebühren und die übrigen vorerwähnten Auslagen, sollen nach Ablauf jedes halben Jahres, nach gegenseitiger Zustellung der dießfälligen Uebersichten, gezahlt werden. — V. Artikel. — Keiner der contrahirenden Theile wird Gnadenbriefe, freies Geleit, oder sonst Versicherungen irgend einer Art für ein in dem Gebiete des andern Staates begangenes Verbrechen bewilligen, wenn selbes zu den im ersten Artikel gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Gattungen gehört. — VI. Artikel. — Die Gerichte des einen oder des andern Staates, in deren Gewalt des Diebstahls beschuldigte Individuen, und zugleich die gestohlenen Sachen sich befinden, werden die Zurückgabe dieser Letzteren kostenfrei und ohne weiteren Verzug als den, welcher zur Erhebung des Thatsbestandes nothwendig ist, an die Eigenthümer dieser Gegenstände, oder an Jene, denen selbe entwendet worden, bewilligen, sobald diese ihr Recht durch Zeugen oder durch irgend ein anderes gesetzliches Beweismittel darthun, und entweder selbst oder durch einen mit gehöriger Vollmacht versehenen Beistanden vor dem Gerichte, bei welchem gedachte Gegenstände in Verwahrung sind, erscheinen, um selbe zurück zu verlangen. — VII. Artikel. — Wenn der Fall eintreten sollte, daß zur Instruirung eines vor den Gerichtshöfen des einen der beiden Staaten anhängigen Criminal-Prozesses Confrontirungen und Personal-Erkennungen mit den Schuldigen oder Angeklagten nothwendig würden; so sollen diese Confrontirun-

gen und Erkennungen in der Regel in dem Gebiete des Staates, zu welchem das requirirende Gericht gehört, Statt haben; und wenn besondere Umstände die Wahl eines in dem Gebiete des andern Staates gelegenen Ortes veranlassen sollten; so würde in diesem Falle die Vornahme der Confrontirung oder Erkennung immer einem Richter des Ersteren Staates obliegen. — VIII. Artikel. — Die Verbrecher, welche, um den gerichtlichen Verfolgungen des einen Staates zu entgehen, in die Militärdienste des andern getreten wären, sollen darum nicht weniger in jenen Fällen, auf welche gegenwärtige Convention anwendbar ist, der Auslieferung und den von den Behörden des Landes, wohin sie sich geflüchtet, gegen sie zu ergreifenden Maßregeln unterworfen sein. Zur Vermeidung der Anstände, die wegen der Kosten der an solche Individuen verabsolgten Militär-Equipirung oder wegen des ihnen bezahlten Handgeldes erhoben werden könnten, wird festgesetzt, daß bei der Auslieferung eines Verbrechers dieser Art von der übernehmenden Behörde, wegen dieser Kosten ein Betrag von 50 Franken baar bezahlt werden soll. — IX. Artikel. — Gegenwärtiger Vertrag soll während eines Zeitraumes von zehn Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen anzufangen, seine volle und gänzliche Wirksamkeit haben, nach dessen Ablauf derselbe, mit gegenseitiger Einwilligung beider Regierungen, wieder erneuert werden kann. — Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterschrieben, und ihre Wappen-Inseln beigedruckt. — So geschehen zu Florenz den 12. October 1829.

(L. S.) Graf von Bombelles.

(L. S.) Graf von Fossombroni.

Vom k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 6. September 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,  
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1360. (1) Nr. 20174.

*C u r r e n d e*

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Postrittgelder werden in Niederösterreich und Gallizien erhöht. — Im Nachhange zu der hierortigen Currende vom 27. Juli l. J., Z. 15868, wird in Folge hohen Hof-

familer-Decretß vom 4. l. M., Z. 37914, 1579, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß außer der in Kärnten statt gefundenen Rittgeldserhöhung, das Rittgeld für ein Pferd und eine einfache Post auch in Niederösterreich von 56 kr. auf einen Gulden C. M., sowohl für Aerial- als Privat-Ritte vom 1. August 1834 angefangen, in Gallizien aber in den Kreisen Wadowice, Bochnia, Sandek, Jaslo, Kreszow, Tarnow und Sanok von 45 kr. auf fünfzig Kreuzer, in den übrigen Kreisen von 40 kr. auf vierzig fünf Kreuzer C. M., und zwar für Aerial-Ritte gleichfalls vom 1. August, für Privat-

Ritte vom 15. August 1834 angefangen, erhöht, und gleichmäßig hiernach auch das Waingeld regulirt, das Postillons- Trinkgeld und Schmiergeld aber im bisherigen Ausmaße belassen worden ist. — In den übrigen österreichisch-deutschen Provinzen ist in dem dermaligen Rittgeldes-Ausmaße keine Aenderung eingetreten. — Laibach am 18. September 1834.  
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welzperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.  
Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Gubernialrath.

### A m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

Z. 1359. (1)

#### K u n d m a c h u n g .

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungs-Steuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1835, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung vor Ablauf eines jeden Pachtjahres, auf die Dauer der weitem Verwaltungsjahre 1836 und 1837 versteigerungsweise in Pacht ausge-

boten, und die dießfällige vierte mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Gubernial-Currende vom 26. Juni 1834, Z. 9795/1523, 4ten Absatz, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerten überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung der kaiserl. königl. Cameral-Bezirks-Verwaltung hier zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei	Ausrufspreis für					
				gebrannte geistige Getränke		Wein, Weinstock und Maische, dann Obst, most		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Wrusnitz Hönigstein Töplitz	Rupertsdorf zu Neustadt	20. Oct. 1834 Vormittags 10 Uhr	der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach, Haus-Nr. 297.	14	—	1876	10	422	30

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerten aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens

können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung als bei den unterstehenden k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariaten eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 13. October 1834.

Z. 1358. (1)

#### E d i c t .

Von dem k. k. Verwaltungsamte Landstraß wird hiemit bekannt gemacht, daß am 27. October l. J., Vormittags, der dießherrschastliche, beiläufig in 1000 Mezen bestehende Weizenvorrath, wegen nicht zugehaltenen Licita-

Nr. 14959.

tionsbedingnissen auf Gefahr und Kosten der dermaligen Erstehet, in der hiesigen Amtskanzlei gegen sogleich bare Bezahlung in großen und auch kleinen Parthien, so wie auch im Ganzen, im Licitation-Wege werde veräußert werden. — K. K. Verwaltungsamt Landstraß am 10. October 1834.



# Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.														Wasserstand am Peac-nächst der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal							
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	0'	0"	0'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abends		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	U.	R.	U.	R.	U.								
Oct.	8.	27	8,2	27	8,4	27	8,0	—	4	—	18	—	14	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	3	5	6	
	9.	27	8,1	27	7,8	27	6,9	—	6	—	17	—	15	Nebel	f. heiter	f. heiter	—	3	5	6	
	10.	27	6,5	27	6,2	27	5,3	—	6	—	16	—	13	Nebel	f. heiter	f. heiter	—	3	5	6	
	11.	27	5,3	27	5,4	27	5,7	—	7	—	18	—	12	nebl.	f. heiter	f. heiter	—	3	5	6	
	12.	27	5,9	27	5,7	27	6,0	—	8	—	19	—	14	heiter	schön	f. heiter	—	3	4	6	
	13.	27	6,2	27	6,7	27	6,1	—	9	—	20	—	14	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	3	5	0	
	14.	27	6,1	27	6,2	27	6,0	—	7	—	18	—	12	Nebel	f. heiter	heiter	—	3	5	6	

## Fremden = Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 13. October. Hr. Heinrich Amann, Handelsmann, sammt Gattinn, und Hr. Johann Amann, Privater; alle drei von Klagenfurt nach Triest.

## Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 7. October.

Der Josepha Fleck, Wagnerswitwe, ihre Tochter Helena, alt 26 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 13, an der Leberschwindsucht. — Lucia Tscheslut, Tagelöhnerswitwe, alt 70 Jahr, in Hühnerdorf, Nr. 15, an Entkräftung.

Den 8. Anton Maus, Schuhmachergeselle, alt 63 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Lungenschwindsucht.

Den 9. Maria Haffner, Tagelöhnerswitwe, alt 48 Jahr, in der Rothgasse, Nr. 110, an der Auszehrung.

Den 11. Lucas Kufes, Maurer, alt 65 Jahr, in der Gradisca-Vorstadt, Nr. 10, an der Lungenlähmung.

Den 12. Elisabetha Welcher, Tagelöhnerswitwe, alt 73 Jahr, in der Kapuziner-Vorstadt, Nr. 15, an der Lungensucht. — Georg Pies, Institutsarmer, alt 90 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 59, an Altersschwäche.

Den 13. Dem Urban Skaler, Tagelöhner, seine Tochter Helena, alt 14 Jahr, in der Dyrnau-Vorstadt, Nr. 56, an der Abzehrung.

Den 14. Dem Martin Wontscher, Zimmermann, sein Weib Maria, alt 36 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 60, an der Brustwassersucht. — Dem Hrn. Franz Suchadobnig, Kerkermeister im Inquisitionshause, Nr. 82, seine Frau Anna, alt 34 Jahr, an Lehrsieber.

## Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1353. (1) Nr. 19645.

### K u n d a a c h u n g

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Das Verbot die amtlichen Packete zu Einschließen von Privatbriefen oder andern Gegenständen zu mißbrauchen, wird auch auf die beim Postwesen Angestellten ausgedehnt. — Das bestehende Verbot, die amtlichen Packete, dann andere Sendungen mittelst der Postanstalten, welchen die Befreiung von den Postge-

bühren zukömmt, zu Einschließen der Privatbriefe oder anderer Gegenstände zu benützen, um diese der Zahlung der Postgebühr zu entziehen, erstreckt sich auch auf die Postbeamten, Postmeister und andere bei dem Postwesen Angestellte, und ist diesen die Benützung der Postanstalten, namentlich der Brief- und fahrenden Post, dann der Estaffetten zu portofreien Versendungen ihrer eigenen oder anderer Personen Privatbriefe, Packete, Gelder u. s. w. nicht gestattet. — Jede Uebertretung ist nach den Bestimmungen gegen den Mißbrauch amtlicher Packete durch Einschlässe von Privatbriefen oder andern Gegenständen zu bestrafen, und zwar: Im ersten Falle unterliegt sowohl der Schreiber oder Aufgeber des Briefes, Packetes u. s. w. als auch derjenige, welcher die portofreie Versendung veranlaßt, und durch dessen Schuld sie Statt findet, er mag nun entweder selbst eine geschwidrige Handlung unternommen, oder die ihm obgelegene gehörige Aufsicht unterlassen haben, dem zehnfachen Betrage der tariffmäßigen Postgebühr; im zweiten Falle dem zwanzigfachen Betrage, und im dritten Falle der schwersten Strafe, welche nach Befund der Umstände ausgesprochen werden muß, und auch die Entsetzung vom Dienste in sich begreift. — Ist der Schreiber oder Aufgeber des Briefes, Packetes u. s. w. zugleich derjenige, der die portofreie Versendung veranlaßt, so trifft ihn die für jeden derselben bestimmte Strafe, folglich im ersten Falle der zwanzigfache, und im zweiten Falle der vierzigfache Betrag der tariffmäßigen Postgebühr. In so fern jedoch Postwagens-Conducteure die Schuld trifft, daß sie einen unfartirten Brief, Geldpacket oder Frachtstück, bei Versührung der Wagen der Postanstalt mitnehmen, so unterliegen sie der Strafe von drei Gulden C. M. für einen jeden einzelnen Brief oder Packet, und werden auch des Dienstes entlassen. — Sowohl die Anzeiger als die Ergreifer haben auf den dritten

Theil der eingebrachten Strafbeträge Anspruch.  
 — Die betretenen Briefe, Pakete, u. s. w. müssen von der Postanstalt an die Adressaten gegen Erlag der tariffmäßigen Postgebühr bestellt werden. — Alle jene Fälle, wo Postbeamte, Postmeister und andere bei dem Postwesen Angestellte, die mit einer Postgebühr belegten Briefe oder andere Sendungen wiederrechtlich zu eigenem oder anderer Personen Vortheil von der Postgebühr befreien, gehören zu dem strafgerichtlichen Verfahren. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 27. August l. J., Z. 36419, mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß hiedurch die Anordnung des Hofkammer-Decrets vom 30. August 1820, in Betreff des Verbotes der unentgeltlichen Versendungen mit dem Postwagen aufgehoben werde. — Laibach am 11. September 1834.  
 Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
 Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
 und Primör, k. k. Hofrath.  
 Leopold Graf v. Welfersheimb,  
 k. k. Subermol.-Rath.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

Z. 1363. (1) Nr. 8296, 312867.

**E u r r e n d e**

des k. k. Kreisamtes Villach. — An sämtliche Bezirksobrigkeiten dieses Kreises. — Von Seite des k. k. Villacher Kreisamtes wird der Concurs für den Posten eines zweiten Kreisamtskanzelisten mit einem Gehalte von jährl. 300 fl., oder im Falle einer Gradual-Vorrückung des eigenen Amtspersonals für den Posten eines dritten Kreisamtskanzelisten mit einer jährlichen Besoldung von 250 fl. bis 10. November 1834 mit dem Beisatze hiemit ausgeschrieben, daß die Competenten sich über folgende Eigenschaften legal auszuweisen haben werden: a) über das Nationale und die bisherige Dienstleistung; b) über die Moralität, auf welche vorzüglich gesehen werden wird; c) über eine sehr gute und geläufige Handschrift; d) über die zurückgelegten Studien und Sprachkenntnisse, nachdem nebst den absolvirten Normal-Schulen, auch die absolvirten vier Grammatical-classes, dann die Kenntniß der wendischen oder krainerischen Sprache, außer der deutschen erfordert werden. — Die Gesuche derjenigen Competenten, welche in einer öffentlichen Bedienstung stehen, sind durch ihre Behörden, die der übrigen hingegen unmittelbar dem k. k. Kreisamte zu übersenden, wobei schließlich

nur noch bemerkt wird, daß zu dieser Compenz ganz geeignete Quiescenten besonders berufen sind. — K. K. Kreisamt Villach am 6. October 1834.

In Abwesenheit des Herrn Kreishauptmanns:  
 Anton Jugoviz,  
 k. k. erster Kreis-Commissär.  
 Franz Hamelka,  
 k. k. Kreis-Secretär.

Z. 1337. (2) Nr. 424, 3 Sp.

**K u n d m a c h u n g.**

Das im Verwaltungsjahre 1835 bei den hier vereinigten Staats- und Wohlthätigkeits-Anstalten aus dem Gebrauche kommende alte Lagerstroh wird im Versteigerungswege dem Meistbietenden überlassen werden. — Diese Versteigerung wird am 20. l. M. Vormittags 10 Uhr bei diesem Kreisamte Statt finden, wozu die Licitationstüchtigen hiermit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 9. October 1834.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 1361. (1) Nr. 7199.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß am 29. und nöthigenfalls an folgenden Tagen d. M., von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, im Hause Nr. 15, in der Karlstädter-Vorstadt, die öffentliche Versteigerung der noch vorhandenen, zum Verlasse des Seilermeisters Philipp Knerler gehörigen Prätionen und andern Effecten gegen bare Bezahlung Statt haben werde.

Laibach am 7. October 1834.

**Aemthliche Verlautbarungen.**

Z. 1364. (1) Nr. 14921, VIII.

**K u n d m a c h u n g.**

Mit Bezug auf die allgemeine Kundmachung der wohlthöblichen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, ddo. 22. Juli 1834, Z. 12282, wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Verpachtung der Wegmauth in Planina auf der Triester Straße pro 1835, eine vierte Pachtversteigerung bei dem k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariate in Planina am 23. October l. J., Vormittags 10 Uhr, mittelst Annahme mündlicher und schriftlicher Offerte werde abgehalten werden. — Letztere vorschritt-mäßig verfaßt, und mit dem sechsten Theile des Ausrufspreises pr. 7333 fl. belegt, können auch vor dem Tage der Licitation dem

k. k. Vorgehungs-Steuer-Commissariate in Planina überreicht werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 13. October 1834.

**Z. 1367. (1) Nr. 16465/4045. Tax. Concurs-Verlautbarung.**

Bei dem k. k. Landes-Haupttaxamte in Triest ist die stabile erste Officialenstelle mit einem jährlichen Gehalte von 700 fl. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten, oder im Falle der graduellen Vorrückung um die zweite oder dritte Officialenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. und 500 fl. bewerben wollen, haben sich über die zurückgelegten Studien, über die bisher geleiteten Dienste, ferner über die gründlichen Kenntnisse des Tax- und Rechnungs- und Cassa-Geschäftes, wie auch der deutschen und italienischen Sprache, dann über ihre gute Moralität, endlich über den Umstand auszuweisen, ob und in wie ferne sie mit einem oder dem andern Beamten des Haupttaxamtes in Triest verwandt oder verwandt sind, so wie auch ob sie nöthigenfalls auf Verlangen im Stande wären, eine Caution von 600 fl. C. M. zu leisten. — Die diesfälligen gehörig belegten Bewerbungssuche sind noch vor Ablauf des auf den 1. December l. J. festgesetzten Concurs-Termines im Wege der obfallsigen vorgelegten Behörden hieher zu überreichen. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 9. October 1834.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 1359. (1) Nr. 2307.**

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Herzogthums Gottschee wird allgemein kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Joseph Lscherne von Gottschee, wider Johann Sturm von Schalkendorf, in die executive Feilbietung der, demselben gehörigen, in Schalkendorf, sub Haus-Nr. 10 liegenden Hubenrealität und Fahrnisse, wegen schuldigen 646 fl. W. W. und 33 fl. 30 kr. C. M. gewilliget, und zu deren Bornahme die Tagsetzungen auf den 18. October, 18. November und 18. December l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Tagsetzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieher einzusehen.  
Bezirksgericht Gottschee am 12. August 1834.

**Z. 1341. (1)**

**E d i c t.**

**Nr. 1474.**

Von dem Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Udelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Georg Kriebel von Dornes, als Mandatar seines Sohnes Joseph Kriebel, mit diehgerichtlichem Bescheid vom 7. October d. J., Nr. 1474, in die executive Feilbietung der, dem Johann Smerdu von Kaal gehörigen, laut Schätzungsprotocoll, ddo. 4. März 1834, Nr. 500, auf 905 fl. C. M. gerichtlich geschätzten, der Herrschaft Raunach, sub Urb. Nr. 80, und Rect. Nr. 55 dienstbaren 3/4 Hube sammt fundus instructus, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich, ddo. 21. December 1833, Nr. 1676 schuldigen 54 fl. et c. s. c. gewilliget, und seien zur Bornahme derselben drei Termine, nämlich: der 6. November und 6. December 1834 und 8. Jänner 1835, jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco Kaal mit dem Beisage anvertraut worden, daß vorgedachte Realität sammt fundus instructus, falls selbe weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsetzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten Versteigerung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Wozu Kauflustige und insbesondere die Tabulargläubiger mit dem zu erscheinen eingeladen werden, daß die diesfällige Realitäten Schätzung sammt Licitationsbedingnissen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieher einzusehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Udelsberg am 7. October 1834.

**Z. 1362. (1)**

**A n z e i g e.**

Der ergebenst Gefertigte gibt sich die Ehre, die Anzeige zu machen, daß bei ihm, in seinem Verschleiß-Gewölbe am alten Markt, Nr. 159, nebst allen Spezerei-Waaren zu billigst möglichen Preisen auch **extrafeiner Preßburger Vaniglia-Zwieback, Oedenburger, Menecher & Ruster Ausbruch**, wie auch frische ungarische **Linjen und Erbsen** zu haben sind.  
Achtungsvoll

ergebener  
J. E. Dolcher.

**Z. 1357. (1)**

**Kundmachung.**

Da die hohe illyrische Landesstelle dem Gefertigten unterm 13. März l. J., Z. 1629, die Bewilligung ertheilt hat, in Laibach eine Niederlage seiner Papiererzeugnisse zu errichten, so bringt er einem verehr-

ungswürdigen Publicum zur Kennt-  
niß, daß man in seiner Niederlage  
in der St. Peters-Vorstadt, Haus-  
Nr. 1, alle Gattungen Papiere,  
nicht nur um die billigsten Fabriks-  
Preise wird bekommen, sondern auch  
um Hadern wird eintauschen können.

**W. Grundner,**  
Inhaber der Papierfabrik  
nächst Görttschach.

**Z. 1348. (1)**  
Literarische beachtenswerthe An-  
zeige.

In der Leop. Paternolli'schen Buch-  
Kunst- und Musikalienhandlung in Laibach,  
am Hauptplatze, ist zu haben:

Die erste Lieferung der Vorlesungen  
über sämtliche Hauptfächer der  
Staats- und Rechtswissenschaft.  
Zum Selbststudium für jeden Staatsbürger  
allgemein verständlich bearbeitet von Anton  
Barth, rechtskundigen Bürgermeister. 1834.  
br. Preis 48 kr.

Dieses deutsche Nationalwerk wird aus  
20 Lieferungen bestehen, welches 5 Bände  
bildet. Titel und Vorrede folgt am Schluß  
des ersten Bandes. Wer sich die Mühe nimmt,  
die erschienene Lieferung zu lesen, wird die  
Brauchbarkeit des Werkes beurtheilen können,  
welches keine Anempfehlung braucht.

Siona, religiöses Taschenbuch mit  
vortrefflichen Kupfern für 1835. 3 fl. 36 kr.  
Gedenke Mein für 1835. Mit schönen Ku-  
pfern und elegantem Einband, ein unter-  
haltendes Taschenbuch. 3 fl. 12 kr.

Dr. Linden, Frauenrecht. 2 Bände. br. 4 fl.  
30 kr.

Wand- und Taschen-Kalender für 1835.  
Drittes Verzeichniß der öffentlichen Leihbiblio-  
thek des Paternolli. 1834. geh. 10 kr.

Der andächtige und gutunterrichtete Mini-  
strant, wie er dem Priester bei der heiligen  
Messe dienen soll. Mit einem Holzschnitte.  
1834. Augsburg, geh. 3 kr.

**Z. 1344. (1)**

**P e r s o n e n ,**  
welche stammeln oder stottern,  
und meine Hülfe in Anspruch nehmen wollen,  
erlaube ich mir hiermit zu benachrichtigen, daß

ich von der hohen Sanitätsbehörde, auf den  
Grund der von mir vorgelegten Zeugnisse  
des königl. baier. hohen Staats-Ministeriums  
des Innern und des Münchner Medicinal-Co-  
mité's die Erlaubniß erhalten habe, mich mit  
der Abhülfe des Stammelns und Stotterns da-  
hier zu beschäftigen. In dieser Hinsicht habe  
ich die Ehre, Jenen, die das Unglück haben,  
mit diesem Uebel behaftet zu sein, hiemit an-  
zuzeigen, daß sie bei der genauen Befolgung  
meiner Methode nicht nur in kurzer Zeit von  
diesem Uebel befreit, sondern auch eine schöne  
reine Aussprache bekommen werden. Die Me-  
thode, der ich mich zur Abhülfe dieses Uebels  
bediene, besteht in Anwendung einer silbernen  
Maschine mit Verbindung eines Unterrichtes.  
Der Gebrauch der Maschine verursacht weder  
Schmerz noch sonst große Ungelegenheit. Die  
Dauer des Gebrauchs der Maschine hängt von  
der Art des Stammelns, wie auch besonders  
von der gehörigen Befolgung des Unterrichtes  
ab. — Da ich mich schon längere Zeit mit der  
Abhülfe dieses Uebels beschäftige, und schon  
so viele Personen von diesem Uebel befreit ha-  
be, so lehre mich die Erfahrung, daß einem  
Jeden (die Ursache, so wie der Grad des  
Stammelns oder Stotterns ist hierbei ganz  
gleichgültig) durch dieses Mittel auf das voll-  
kommenste geholfen werden könne; auch bleibt  
der Erfolg bei jüngern und ältern Personen  
derselbe, nur Kinder von zu früher Jugend,  
wie auch Jene, denen es an Geisteskräften  
und Willen mangelt, um die gewiß nicht zu  
schweren Vorschriften zu befolgen sind von der  
Wohlthat eines vollkommen günstigen Erfol-  
ges ausgeschlossen. Auswärtigen bemerke ich,  
daß die schriftliche Mittheilung der Methode  
nicht thunlich ist, jedoch ihre persönliche Ge-  
genwart nur von 4 Tagen zu sein braucht;  
ferner zeige ich an, daß sich mein Aufenthalt  
hier in Triest nur auf kurze Zeit beschränkt.

Franz Löffler, aus Wien,  
logirt in der Locanda Grande, 2ten  
Stock, Thüre Nr. 23, anzutreffen täglich  
von 9 bis 12 Uhr.

**Z. 1356. (1)**

In dem Kaffehause, Nr. 79, an der  
Wienerstraße, sind folgende Zeitungen gegen  
billige Ablösung zu haben:

Die Nummern des österreichischen Beobach-  
ters seit 1. Juli 1834, und desgleichen die der  
Laibacher Zeitung seit 1. October 1834.